

RICHTLINIE MATERIAL COMPLIANCE



 **KAPO**

I. GRUNDSÄTZLICHE ERLÄUTERUNG

Zweck

Dieser Material Compliance Leitfadens hat den Zweck, einen materialkonformen Umgang mit Stoffen und Erzeugnissen in der Entwicklung, Herstellung, dem Handel und der Verwendung zu gewährleisten. Er richtet sich an unsere Lieferanten und soll diese dabei unterstützen, die für ihre Produkte einschlägigen gesetzlichen Anforderungen zu ermitteln.

Dieser Material Compliance Leitfadens gibt einen Überblick bezüglich aller bekannten gesetzlichen verbotenen, reglementierten und deklarationspflichtigen Stoffe zum Zeitpunkt seines jeweils angegebenen Veröffentlichungs- bzw. Überarbeitungsdatum. Die Atlas Weyhausen Gruppe bemüht sich um ein kontinuierliches Update dieses Leitfadens, übernimmt jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Aktualität dieses Leitfadens. Es liegt daher in der Verantwortung des Lieferanten die jeweils einschlägigen aktuellen Richtlinien, Gesetze oder Normen zu ermitteln und einzuhalten.

Sollten etwaige Gesetzesänderungen in dieser Richtlinie noch nicht abgebildet sein, so entbindet dies den Lieferanten nicht von der Pflicht diese Gesetzesänderungen zu berücksichtigen und die aktuellen, jeweils geltenden, gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

- › Der Lieferant ist verpflichtet, sich die jeweils aktuelle Richtlinie, Gesetze und Normen selbst zu beschaffen.
- › Die Material Compliance Anforderungen gelten gleichwertig mit sonstigen Produkthanforderungen
- › Die Richtlinie Material Compliance fordert, dass alle Produkte und deren Verpackungen den Anforderungen dieser Material Compliance Norm entsprechen, um ein regelkonformes Inverkehrbringen der Produkte zu gewährleisten.
- › Produkte und Rohstoffe unbekannter Herkunft und/oder Zusammensetzung, oder Rohstoffe, von denen keine hinreichenden Materialdaten vorliegen, dürfen nicht verwendet werden

- › Im Einzelfall sind der ATLAS Weyhausen Gruppe auf Anforderung die technischen Datenblätter aller verwendeten Rohstoffe und Hilfsstoffe zur Erstbemusterung vorzulegen. Die ATLAS Weyhausen Gruppe behält sich vor im Einzelfall Prüfungen und Laboruntersuchungen an Materialien durchzuführen.
- › Die Lieferanten der ATLAS Weyhausen Gruppe sind verpflichtet, die zur Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der vorliegenden Richtlinie erforderlichen Materialinformationen kostenfrei zu übermitteln.
- › Die ATLAS Weyhausen Gruppe stellt die Richtlinie Material Compliance über seinen Internetauftritt zur Verfügung.
- › Der Lieferant ist verpflichtet mindestens alle 6 Monate zu prüfen, ob die Richtlinie Material Compliance in aktualisierter Form vorliegt. Mit der Novellierung der Richtlinie Material Compliance, ersetzt diese die Vorgängerversion und ist mit sofortiger Wirkung gültig.
- › Die Lieferanten der ATLAS Weyhausen Gruppe werden nicht über Änderungen oder Versionierungen dieser Richtlinie benachrichtigt.
- › Eine Benutzung und/oder Vervielfältigung der Richtlinie ist der ATLAS Weyhausen Gruppe und den Beteiligten der Lieferantenkette gestattet. Für eine Nutzung der Richtlinie, ganz oder in Teilen, außerhalb der Lieferantenkette, muss eine Genehmigung der Atlas Weyhausen Gruppe eingeholt werden.



II. GELTUNGSBEREICH

Die Atlas Weyhausen Gruppe besteht aus den folgenden Organisationseinheiten:

Deutschland

Atlas Weyhausen GmbH
Visbeker Straße 35
27793 Wildeshausen
www.weycor.de

Ungarn

KAPOS ATLAS Gépgyár Kft.
Maschinenfabrik GmbH
7400 Kaposvár, Jutai út 37.
www.kaposatlas.hu



III. BEGRIFFE UND ABKÜRZUNGEN

Stoff

Chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können (vgl. RECh Art. 3 Abs. 1).

Beispiele für chemische Verbindungen:

- › Organisch: Ethanol, Aldehyde
- › Metallisch: Eisen, Kupfer; Zinn
- › Mineralisch: Ton, Lehm

Zubereitung

Gemenge, Gemische oder Lösungen aus zwei oder mehr Stoffen (Mischung und Zubereitung sind synonym).

Beispiele für Zubereitungen:

- › Gemenge: Samen
- › Gemisch: Legierung
- › Lösung: Octan im Benzin

Homogener Werkstoff

Ein Werkstoff von durchgehend gleichförmiger Zusammensetzung oder einen aus verschiedenen Werkstoffen bestehenden Werkstoff, der nicht durch mechanische Vorgänge wie Abschrauben, Schneiden, Zerkleinern, Mahlen und Schleifen in einzelne Werkstoffe zerlegt oder getrennt werden kann (vgl. RoHS Art. 3 Abs. 20). Beispiele von homogenen Werkstoffen sind Einzeltypen von Kunststoffen, Keramiken, Gläsern, Metallen, Legierungen, Kunstharzen und Beschichtungen.

Absichtlich hinzugefügt

Im Allgemeinen bekannt als die absichtliche Verwendung eines Stoffes, welches in einem Erzeugnis enthalten ist, um eine bestimmte Eigenschaft, Aussehen oder eine bestimmte Qualität zu erzeugen.

Batterie oder Akkumulator

Eine aus einer oder mehreren (nicht wieder aufladbaren) Primärzellen oder aus einer oder mehreren (wieder aufladbaren) Sekundärzellen bestehende Quelle elektrischer Energie, die durch unmittelbare Umwandlung chemischer Energie gewonnen wird.

Verpackungen

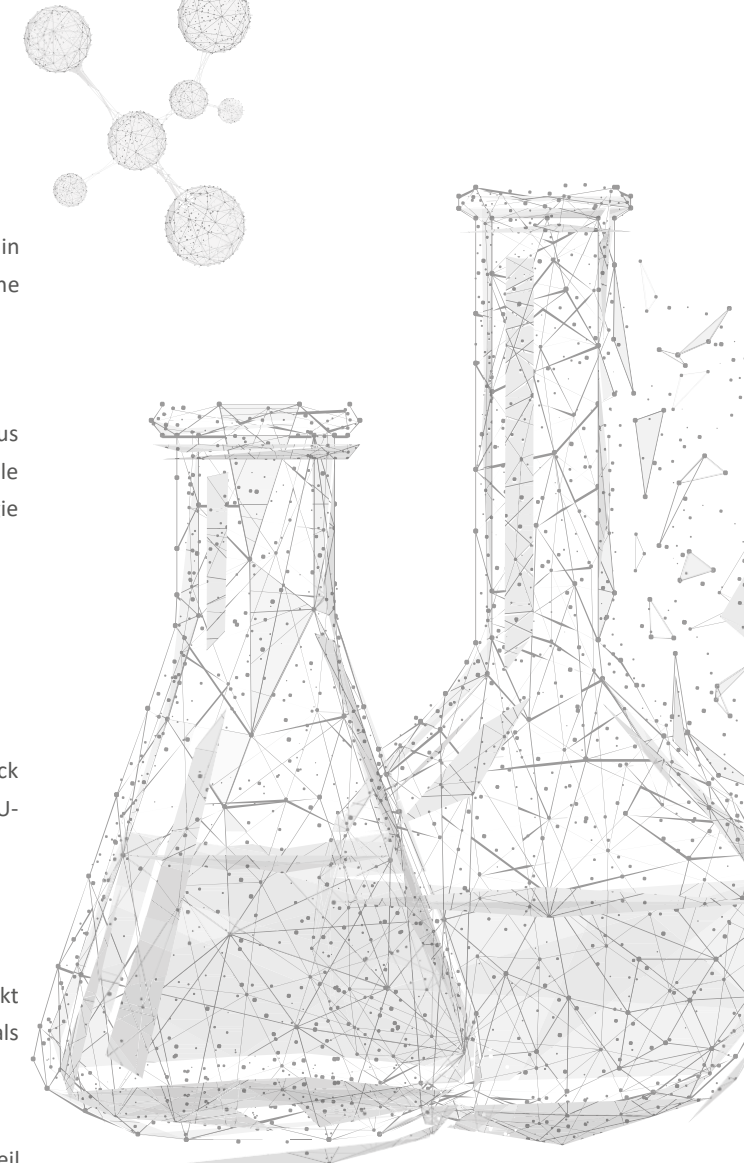
Aus beliebigen Stoffen hergestellte Produkte zur Aufnahme zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung und zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Benutzer oder Verbraucher weitergegeben werden. Auch alle zum selben Zweck verwendeten „Einwegartikel“ sind als Verpackungen zu betrachten (vgl. EU-Verpackungsrichtlinie Art. 3 Abs. 1).

Verpackungskomponenten

Teile der Verpackung, die von Hand oder durch einfache mechanische Vorgänge getrennt werden können. Zusatzelemente, die unmittelbar an einem Produkt hängen oder befestigt sind und eine Verpackungsfunktion erfüllen, gelten als Verpackungen, es sei denn, sie sind integraler Teil des Produkts.

Anwendung

Bedeutet, dass sich der Grenzwert des Stoffes auf das Material oder das Teil bezieht, in dem der Stoff zum Erreichen einer gewünschten Funktionalität enthalten ist.



III. TERMS AND ABBREVIATIONS

Beschränkte Stoffe

Ein Werkstoff von durchgehend gleichförmiger Zusammensetzung oder einen aus verschiedenen Werkstoffen bestehenden Werkstoff, der nicht durch mechanische Vorgänge wie Abschrauben, Schneiden, Zerkleinern, Mahlen und Schleifen in einzelne Werkstoffe zerlegt oder getrennt werden kann (vgl. RoHS Art. 3 Abs. 20). Beispiele von homogenen Werkstoffen sind Einzeltypen von Kunststoffen, Keramiken, Gläsern, Metallen, Legierungen, Kunstharzen und Beschichtungen.

Deklarationspflichtige Stoffe

Die als deklarationspflichtig eingestuften Stoffe sind in einigen Anwendungen nicht erwünscht und sind oberhalb der angegebenen Grenzwerte zu deklarieren. Die aufgeführten Stoffe müssen für jedes Erzeugnis, Bauteil, Werkstoff, Stoffzubereitung, Hilfs- oder Betriebsstoff angegeben werden. Für die einzelnen Stoffe sind im Dokument Gehaltsgrenzen spezifiziert. Unterhalb dieser Grenzwerte entfällt die Deklaration.

Erzeugnis

Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt.

Antragsschluss (Latest application date)

Bis zu diesem Termin muss gemäß der REACH Verordnung ein Zulassungsantrag vorliegen (Datum liegt mindestens 18 Monate vor dem Ablauftermin), damit der Stoff auch weiterhin verwendet werden kann (Deadline).

Informationen zum Zulassungsantrag und dem formellen Ablauf eines Zulassungsgesuches finden Sie unter:

<https://echa.europa.eu/applying-for-authorisation>

Ablauftermin (Sunset date)

Nach diesem Datum ist, das in Verkehr bringen und die Verwendung eines im Anhang XIV der REACH-Verordnung gelisteten Stoffes verboten, es sei denn es wurde eine Zulassung erteilt.

CAS-Nummer

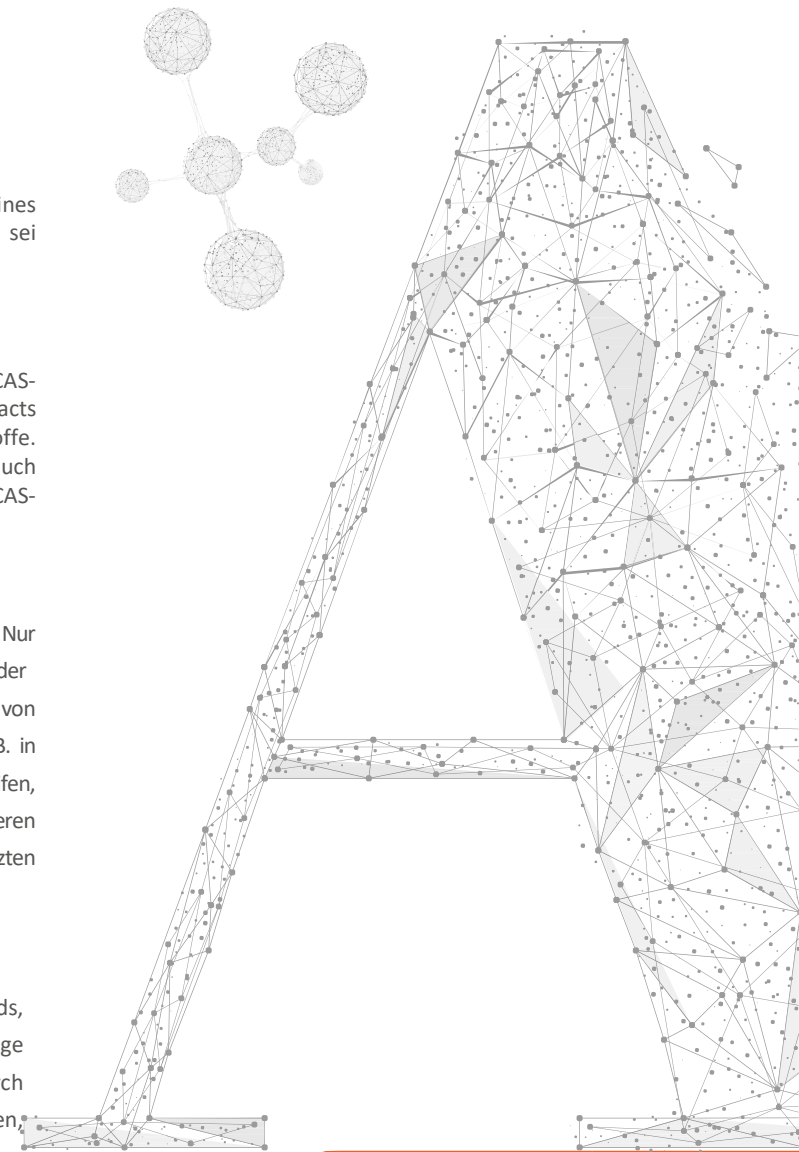
Die CAS-Nummer (auch CAS-Registrierungsnummer und CAS-Registernummer, engl. CAS Registry Number, CAS = Chemical Abstracts Service) ist ein internationaler Bezeichnungsstandard für chemische Stoffe. Für jeden in der CAS-Datenbank registrierten chemischen Stoff (auch Biosequenzen, Legierungen, Polymere) existiert eine eindeutige CAS-Nummer.

PAK

Bei PAKs handelt es sich um Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe. Nur wenige PAK-Einzelverbindungen werden gezielt hergestellt und finden als End- oder Zwischenprodukt Verwendung. PAK sind ein natürlicher Bestandteil von Weichmacherölen auf Mineralölbasis. Diese finden in Weichkunststoffen (z. B. in Kautschukprodukten) Anwendung. Tendenziell weisen schwarze (z. B. Autoreifen, Gummigriffe an Werkzeugen, Kunstleder) Kautschukerzeugnisse einen höheren PAK-Gehalt als helle Gummiartikel auf. Dies hängt allerdings stark vom eingesetzten Ruß Typ bzw. Von dessen Mengenanteil in der Gummimischung ab.

VOC

Flüchtige organische Verbindungen (englisch volatile organic compounds, kurz VOC) ist die Sammelbezeichnung für organische, also kohlenstoffhaltige Stoffe, die bei Raumtemperatur oder höheren Temperaturen durch Verdampfen (umgangssprachlich „Verdunsten“) in die Gasphase übergehen, also flüchtig sind.



IV. BEZUGSQUELLEN UND HILFESTELLUNGEN

› <http://eur-lex.europa.eu/>

Plattform für Europäische Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse, in allen bestehenden Versionen und offiziellen europäischen Sprachen – in der Suchmaske müssen dazu das Veröffentlichungsjahr und die Veröffentlichungsnummer eingegeben werden.

› <https://echa.europa.eu/support/guidance>

Supportbereich der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA)

› <http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/Startseite.html>

REACH-CLP-Biozide Helpdesk - Nationale Auskunftsstelle des Bundes

› <http://www.reach-info.de>

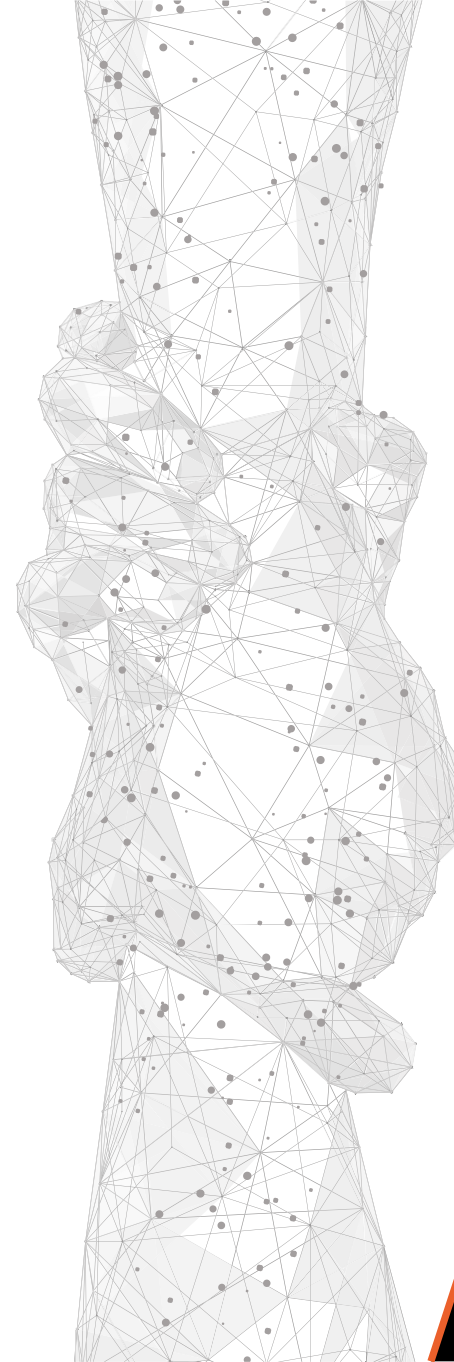
REACH Helpdesk – Deutsches Umweltbundesamt

› <https://www.reach.baden-wuerttemberg.de/>

REACH@Baden-Württemberg

› <https://www.gesetze-im-internet.de/>

Plattform für deutsche Gesetze



V. ÜBERSICHT DER GESETZLICH REGLEMENTIERTEN STOFFE

1 Stoffreglementierungen und Verbote

Notwendig für alle Produkte

Die unter Punkt 5.1 beschriebenen stoffrechtlichen Anforderungen müssen für alle Stoffe, Gemische und Erzeugnisse geprüft werden, welche an die Atlas Weyhausen Gruppe geliefert werden.

1/1 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

REACH-Verordnung Anhang XIV - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe

Die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (kurz „REACH“) ist am 01.06.2007 in Kraft getreten. Die Aufnahme eines Stoffes aus der Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe in den Anhang XIV der REACH-Verordnung führt am Ende des Verfahrens zu einer Zulassungspflicht für diesen Stoff. Nach einer Übergangszeit darf der Stoff nur noch mit einer Zulassung verwendet werden oder seine Verwendung ist verboten. Die Erläuterungen zu den Begriffen Antragschluss und Ablauftermin sind unter Punkt 2 Begriffsbestimmungen und Abkürzungen zu finden. Unter dem folgenden Link können Sie den aktuellen Anhang XIV der REACH Verordnung aufrufen: <https://echa.europa.eu/de/authorisation-list>

2 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

REACH-Verordnung Anhang XVII – Verzeichnis der beschränkten Stoffe

In Anhang XVII der REACH Verordnung werden festgelegte Stoffe in individuellen/vom Gesetzgeber definierten Anwendungen reglementiert oder verboten. Unter dem folgenden Link können Sie den aktuellen Anhang XVII der REACH Verordnung aufrufen: <https://echa.europa.eu/substances-restricted-under-reach>

3 Richtlinie 2011/65/EU

RoHS

Die Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS-Richtlinie) trat am 02. Januar 2013 in Kraft. Die RoHS-Stoffreglementierungen beziehen sich auf die Maximalkonzentrationen im homogenen Werkstoff jedes Erzeugnisses.

Tabelle 1: Stoff Reglementierungen der RoHS-Richtlinie

Substanzgruppen	Maximalkonzentration im homogenen Werkstoff in Prozent
Cadmium und Cadmiumverbindungen	0,01%
sechswertiges Chrom (Cr6+) und Cr6+ Verbindungen	
Blei und Bleiverbindungen	
Quecksilber und Quecksilberverbindungen	
Polybromierte Diphenylether (PBDE)	
Polybromierte Biphenyle (PBB)	0,10%
Di(2-ethylhexyl) phthalat (DEHP)	
Butylbenzylphthalat (BBP)	
Dibutylphthalat (DBP)	
Dibutylphthalat (DIBP)	

Stand 25.01.2023



V. ÜBERSICHT DER GESETZLICH REGLEMENTIERTEN STOFFE

4 Chemikalien-Verbotsverordnung

ChemVerbotsV

Die Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz ist ein bundesdeutsches Gesetz, das spezielle nationale Anforderungen zusätzlich zur REACH Verordnung vorschreibt. Da REACH als Verordnung direkt in den EU-Mitgliedstaaten gilt, wurde im Jahr 2016 eine Novellierung der ChemVerbotsV verabschiedet, die die Anforderungen aus der REACH und CLP - Verordnung mit dem deutschen Chemikalienrecht vereint. Es werden zusätzlich noch die nationalen Anforderungen für folgende Stoffe und Stoffgruppen festgelegt:

Tabelle 2: Stoff Reglementierungen der ChemVerbotsV

Stoffe	
Formaldehyd	Die Anforderungen welche am 01.01.2019 in Kraft getreten sind, sowie die aufgeführten Ausnahmen, sind dem Gesetzestext zu entnehmen: https://www.gesetze-im-internet.de/chemverbotsv_2017/index.html
Dioxine und Furane	
Pentachlorophenol	
Biopersistente Fasern	

Stand 25.01.2023

5 Verordnung (EG) Nr. 2019/1021 über persistente org. Schadstoffe

POP-Verordnung

Diese EU-Verordnung setzt unter anderem das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe um. Das Stockholmer Übereinkommen ist eine Übereinkunft über völkerrechtlich bindende Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen für bestimmte langlebige organische Schadstoffe. Somit verbietet oder beschränkt das Übereinkommen die Herstellung, Verwendung und den Handel von gefährlichen Chemikalien.

Weiterführende Informationen zum Stockholmer Übereinkommen finden Sie auf der offiziellen Internetseite unter folgendem Link: <http://chm.pops.int/>

Den Text der europäischen Umsetzung finden Sie im auf der Plattform der Europäischen Union: <http://eur-lex.europa.eu/>

Ist ein Stoff aus der aktuellen Liste der POP-Verordnung in ihren Produkten, die sie an uns liefern enthalten, füllen sie bitte unsere Excel-Tabelle: MC Stoff-Auflistung Kapos Atlas vollständig aus und lassen uns diese umgehend zukommen.

Die Excel-Tabelle finden sie auf unserer Homepage <https://kaposatlas.hu/de/> unter Downloads.

6 Konfliktmineralien

KM

Der Dodd-Frank Act ist eine im Juli 2010 unterzeichnete US-Verordnung, die an der US-Börse gelistete Unternehmen verpflichtet, auf Rohstoffe aus Konfliktregionen zu verzichten. Unternehmen, die ein Konfliktmineral verwenden, müssen seitdem einen gesonderten Bericht über die Herkunft abliefern. Als Konfliktmineral im Sinne des Gesetzes gelten Zinnstein, Coltan, Wolframit sowie Gold, aus denen die folgenden vier Metalle - bekannt als 3TG - hergestellt werden:

- › Gold
- › Zinn
- › Tantal
- › Wolfram

Hinweis auf weitere Informationen zum Dodd-Frank Act: <https://www.sec.gov/News/Article/Detail/Article/1365171562058>

Seit dem 17. Mai 2017 legt die Europäische Union, mit der Verordnung (EU) 2017/821, Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette für Unionseinführer von 3TG aus Konflikt- und Hochrisikogebiete fest. R

Hinweis auf weitere Informationen zur Verordnung (EU) 2017/821: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32017R0821>

Als Deklarationsmedium wird das Excel-Dokument der <http://www.responsiblemineralsinitiative.org/> bevorzugt.

VI. STOFFREGLEMENTIERUNGEN UND VERBOTE

Im Gegensatz zu den Stoffreglementierungen in Abschnitt 5.1 muss hier vom Lieferanten überprüft werden, ob seine Produkte in den Geltungsbereich der jeweiligen Anforderung fallen. Sollte es dem Lieferanten nicht möglich sein diesen Sachverhalt selbstständig zu klären, muss er Rücksprache mit der ATLAS Weyhausen Gruppe nehmen.

1 Richtlinie 94/62/EG

Verpackungsrichtlinie

Die RICHTLINIE 94/62/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle beschränkt die Konzentration von Schwermetallen in Verpackungen.

Nach Artikel 11 der Richtlinie beträgt die kumulative Maximalkonzentration seit dem 30. Juni 2001:

Tabelle 3: Stoff Reglementierungen Verpackungsrichtlinie

Reinstoffe und Stoffgruppen	Kumulative Maximalkonzentration in Verpackungen oder Verpackungskomponenten in Gewichts-ppm
Blei, Kadmium, Quecksilber und Chrom-VI	100

Stand 25.01.2023

2 Proposition 65

Safe Drinking Water and Toxic Enforcement Act, 1986

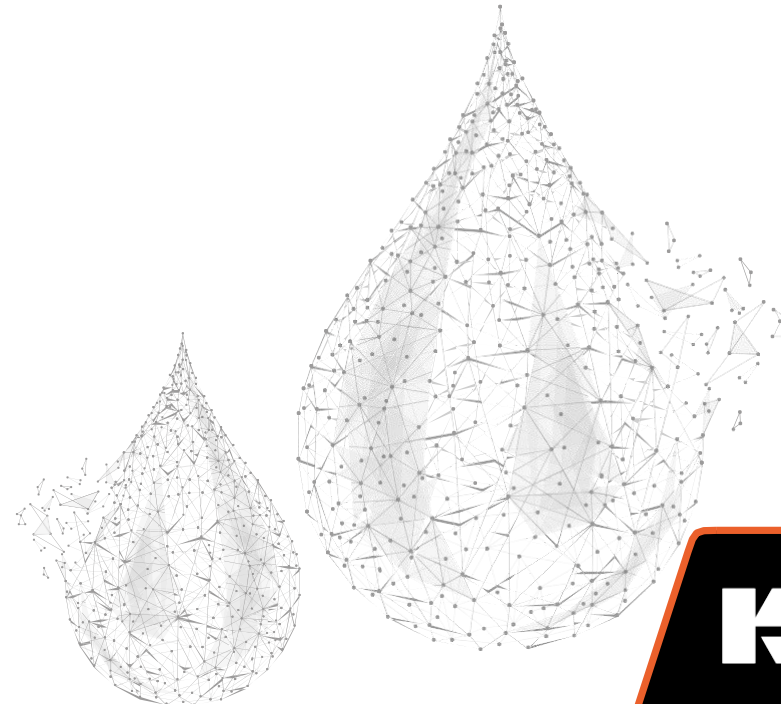
Der „Safe Drinking Water and Toxic Enforcement Act, 1986“ (auch bekannt als California Proposition 65) ist ein 1986 in Kraft getretenes kalifornisches Gesetz, das die Sauberkeit des Trinkwassers fördert. Es soll weiterhin verhindern, dass krebserregende Substanzen sowie Stoffe, die zu Missbildungen führen können, in Verbraucherprodukte gelangen.

Niemand darf im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit, egal ob wissentlich oder unwissentlich, andere Menschen einer Chemikalie aussetzen, die nach dem aktuellen Wissensstand Krebs auslösen oder zu Missbildungen bei Neugeborenen führen kann, ohne die Verbraucher klar, deutlich und in angemessenem Rahmen über dieses Risiko aufzuklären.“ California Proposition 65, The Safe Drinking Water and Toxic Enforcement Act, 1986.

ATLAS Weyhausen Gruppe möchte über die Anwesenheit von Proposition 65 Stoffen in gelieferten Artikeln vom Lieferanten unterrichtet werden.

Weiterführende Informationen finden Sie: <https://oehha.ca.gov/proposition-65>

Ist ein Stoff von der aktuellen Liste der CP65, in ihren Produkten, die sie an uns liefern enthalten, füllen sie bitte unsere Excel Tabelle: *MC Stoff-Auflistung Kapos Atlas* vollständig aus und lassen uns diese umgehend zukommen. Die Excel-Tabelle finden sie auf unserer Homepage <https://kaposatlas.hu/de/> unter Downloads.



VI. STOFFREGLEMENTIERUNGEN UND VERBOTE

3 Toxic Substance Control Act

TSCA

Die United States Environmental Protection Agency (EPA), hat nun im Toxic Substances Control Act (TSCA) Section 6 (h) fünf Stoffe mit einer Beschränkung belegt.

Der Verkauf von Chemikalien, Gemischen und Erzeugnissen, welche die beschränkten Stoffe enthalten, wird in den USA reglementiert. Es gibt derzeit je nach Stoff sehr viele unterschiedliche Übergangsfristen und teilweise auch Ausnahmeregelungen.

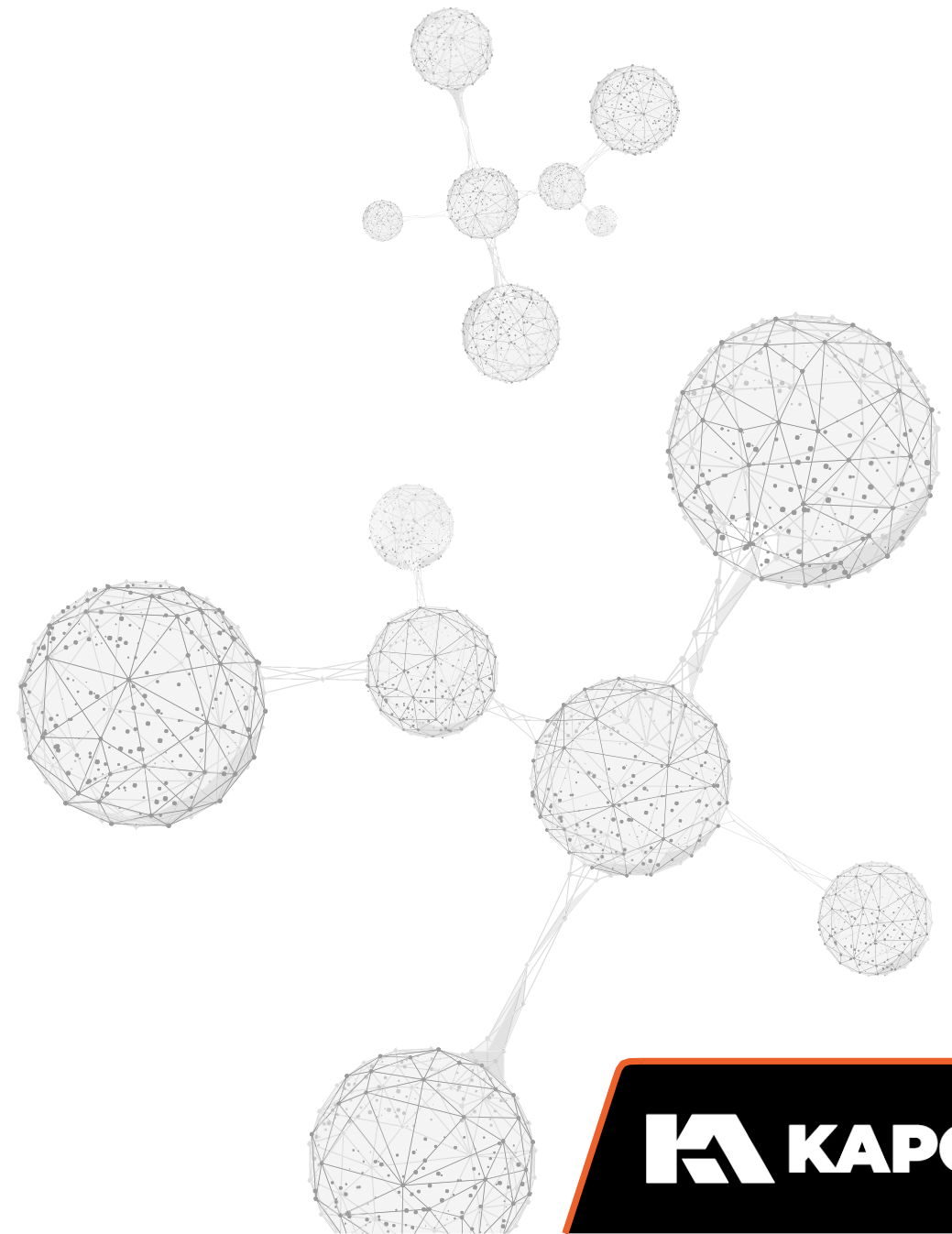
Tabelle 4: Stoff Reglementierungen TSCA

Stoffe	CAS-Nummer
Decabromdiphenylether (decaBDE)	1163-19-5
Pentachlorothiophenol (PCTP)	133-49-3
Phenol, isopropylated phosphate (3:1) (PIP (3:1))	68937-41-7
2,4,6 tris (tert butyl)phenol (2,4,6 TTBP)	732-26-3
Hexachlorbutadien (HCBD)	87-68-3
Trichlorethylene (TCE)	79-01-6
Perchlorethylene (PCE)	127-18-4
Perchlorethylene (PCE)	56-23-5

Stand 17.01.2025

Neben den Beschränkungen treten Kommunikationsverpflichtungen bei Vorhandensein eines der fünf Stoffe in Kraft, welche vergleichbar mit den Verpflichtungen gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung zu sehen sind.

Die Anforderungen welche zwischen dem 01. und 08. März 2021 in Kraft getreten sind, sowie die aufgeführten Ausnahmen, sind dem Gesetzestext zu entnehmen: <https://www.epa.gov/chemicals-under-tsca>



VII. DEKLARATIONSPFLICHTIGE STOFFE

1 SVHC-Kandidatenliste

Die aktuelle Version der offiziellen SVHC-Kandidatenliste nach REACH (Verordnung 1907/2006/EG) kann jederzeit unter der Adresse <https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table> abgerufen werden.

Nach Artikel 33 der REACH Verordnung ist jeder Lieferant zu Folgendem verpflichtet:

(1) Jeder Lieferant eines Erzeugnisses, das einen die Kriterien des Artikels 57 erfüllenden und gemäß Artikel 59 Absatz 1 ermittelten Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthält, stellt dem Abnehmer des Erzeugnisses die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung, gibt aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes an.

Besonders besorgniserregende Inhaltsstoffe (SVHC-Kandidatenliste) in

- › Bauteilen
- › Ersatzteilen
- › Zubehör
- › Verpackungen

Soweit die gelieferten Erzeugnisse Stoffe zu einem Anteil von mehr als 0,1 Gewichts-% besonders besorgniserregende Stoffe enthalten, die in der sogenannten Kandidatenliste gemäß Art. 59 Abs. 1 der Verordnung 1907/2006/EG veröffentlicht werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, unaufgefordert mit der Lieferung sämtliche Informationen gemäß Art. 33 Abs. 1 der Verordnung 1907/2006/EG bereitzustellen. Dies gilt auch dann, wenn ein solcher Stoff erst während der laufenden Lieferbeziehung in die Kandidatenliste aufgenommen wird.

Privaten Verbrauchern ist diese Information auf Rückfrage binnen 45 Tagen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (in der Rechtssache C-106/14 vom September 2015) gilt das Konzept „Einmal ein Erzeugnis, immer ein Erzeugnis“. Sobald ein Erzeugnis die Konzentrationsgrenze von 0,1% überschreitet, ist die Anwesenheit dieses SVHC-Kandidatenstoffes zu kommunizieren.



VII. DEKLARATIONSPFLICHTIGE STOFFE

2 SCIP-Datenbank

Die Richtlinie 2008/98/EG vom 19. November 2008 über Abfälle (inoffiziell Abfallrahmenrichtlinie, ARRL) macht den Mitgliedsstaaten Vorgaben für politische Maßnahmen zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft und dabei insbesondere für ihre Abfallgesetzgebung.

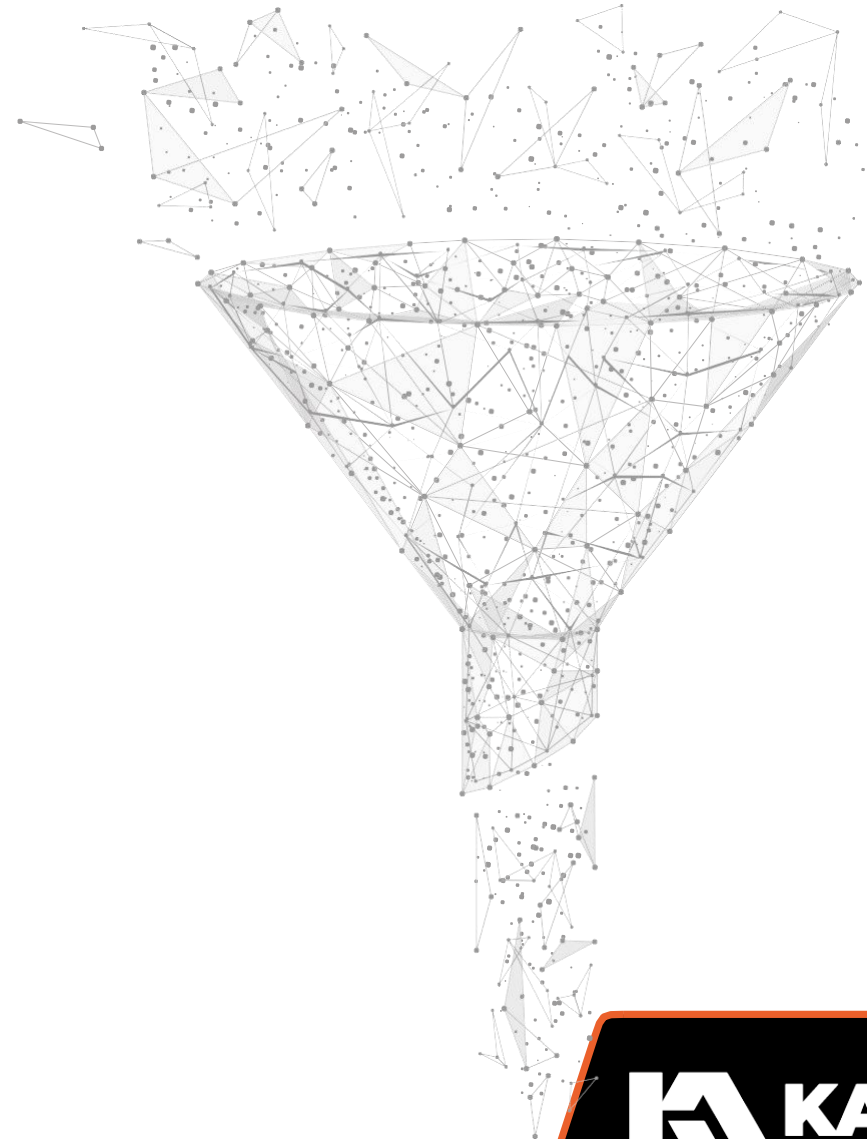
Der Zweck zur Einführung der SCIP-Datenbank findet sich im Erwägungsgrund (38) der Richtlinie (EU) 2018/851:

„Wenn Produkte, Materialien und Stoffe zu Abfall werden, kann es sein, dass diese Abfälle des Vorhandenseins gefährlicher Stoffe nicht zum Recycling oder zur Herstellung hochwertiger Sekundärrohstoffe geeignet sind. Daher müssen im Einklang mit dem Siebten Umweltaktionsprogramm, in dem die Entwicklung schadstofffreier Materialkreisläufe vorgesehen ist, Maßnahmen gefördert werden, durch die der Gehalt an gefährlichen Stoffen in Materialien und Produkten, auch recycelten Materialien, verringert wird, und es muss dafür gesorgt werden, dass während des gesamten Lebenszyklus der Produkte und Materialien ausreichend Informationen über das Vorhandensein gefährlicher Stoffe und insbesondere besonders besorgniserregender Stoffe bereitgestellt werden. Damit diese Ziele verwirklicht werden, muss das Recht der Union für Abfälle, Chemikalien und Produkte besser aufeinander abgestimmt und die Europäische Chemikalienagentur einbezogen werden, um sicherzustellen, dass die Informationen über das Vorhandensein besonders besorgniserregender Stoffe während des gesamten Lebenszyklus der Produkte und Materialien, auch in der Abfallphase, bereitgestellt werden.“

Grundlage für die Einrichtung der SCIP-Datenbank bilden der Artikel 9, Absatz 1(i) und Absatz 2 der Abfallrahmenrichtlinie, sowie der Art. 33, Abs. 1 der REACH-Verordnung.

Die Mitgliedstaaten der EU haben nach Art. 9 Abs. 1(i) sicherzustellen, dass Lieferanten von Erzeugnissen mit SVHC-Kandidatenstoffen größer 0,1 Gewichtsprozent ab dem 05. Januar 2021 diese Informationen der ECHA über die SCIP-Datenbank zur Verfügung stellen können.

Ist ein Stoff von der aktuellen SVHC-Kandidatenliste in einer Konzentration von mehr als 0,1 Gewichtsprozent, in ihren Produkten, die sie an uns liefern enthalten, füllen sie unsere Excel-Tabelle: *MC Stoff-Auflistung Kapos Atlas* vollständig aus und lassen uns diese umgehend zukommen. Die Excel-Tabelle finden sie auf unserer Homepage <https://kapatlas.hu/de/> unter Downloads.



VIII. PRODUKTIONSHILFSSTOFFE UND BETRIEBSSTOFFE

Sicherheitsdatenblätter (SDB)

Das Sicherheitsdatenblatt ist das zentrale Element der Kommunikation in der Lieferkette für gefährliche Stoffe und Gemische.

Es liefert wichtige Informationen zu folgenden Merkmalen:

- › Identität des Produktes
- › auftretende Gefährdungen
- › sichere Handlung
- › Maßnahmen zur Prävention
- › Maßnahmen im Gefahrenfall

Die Anforderungen an die Inhalte und das Format des Sicherheitsdatenblattes sind in Artikel 31 und Anhang II der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 geregelt.

Der Lieferant eines Stoffes/Gemischs ist dafür verantwortlich, dass das Sicherheitsdatenblatt fachlich richtig und vollständig ausgefüllt ist.

Das Sicherheitsdatenblatt wird der Kapos Atlas Gépgyár Kft. auf Papier, in elektronischer Form oder an untenstehende E-Mail kostenlos spätestens am Tag der 1. Lieferung zur Verfügung gestellt, in ungarischen Sprache.

Lieferanten aktualisieren das SDB unverzüglich (Art. 31 (9)), wenn

- › neue Informationen verfügbar sind, die Auswirkungen auf Risikomanagementmaßnahmen haben können
- › eine Zulassung erteilt oder versagt wurde
- › eine Beschränkung erlassen wurde

Die korrigierte Fassung muss dem Kunden, sollte dieser innerhalb der letzten 12 Monate beliefert worden sein, zur Verfügung gestellt werden.

Kontaktemailadresse mc@kaposatlas.hu

